



Arbeitsvermittlungsvertrag

über die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle
(für Arbeitssuchende aus ALG II, verwaltet über ARGE)

Zwischen der Firma:

PAV FAENGER GbR - Private Arbeitsvermittlung -

41836 Hückelhoven - Millich, Grasweide 25

Tel.: 02433 – 52 67 85 Fax: 02433 – 52 67 86

www.pav-faenger.de Email: info@pav-faenger.de

- Arbeitsvermittler –

- im folgenden PAV Faenger genannt –
und

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

im folgenden Mandant genannt –

-

wird nachfolgender Vertrag für die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle geschlossen.

1. Der Arbeitsvermittler verpflichtet sich, dem Mandanten, bei der Suche eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes behilflich zu sein. Der Arbeitsvermittler kann keine Garantie geben, den Mandant in einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu vermitteln.

2. Der Mandant verpflichtet sich, dem Arbeitsvermittler alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind, dazu gehören unter anderem:

- ein aktueller Lebenslauf
- Zeugnisse und Unterlagen, soweit vorhanden,

zur Verfügung zu stellen.

3. Der Mandant verpflichtet sich:

- vereinbarte Termine, wie Vorstellungsgespräche usw. wahrzunehmen
- immer eine gültige Kopie seines Vermittlungsgutscheines nach den Richtlinien des Landkreises/ARGE, bei seinem Vermittler vorzulegen.
- und bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke der Vermittlung einer Arbeitsstelle weitergegeben.

5. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung:

- hat der Mandant noch keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein oder er hat den Anspruch verloren, ist die Vermittlung für ihn kostenpflichtig (Selbstzahler).
- legt der Mandant einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Vermittlungsgutschein seinem Arbeitsvermittler vor, ist die Vermittlung für ihn kostenfrei und wird gemäß den Richtlinien des Landkreises/ARGE gezahlt
- ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (Gültigkeitsdatum) und hatte somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit, ist der Mandant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichtet.

6. Die Vermittlungsvergütung für die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis beträgt EUR 2.000,00. Die Auszahlung erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises/ARGE.

7. Der Mandant verpflichtet sich, den Arbeitsvermittler unverzüglich zu informieren, wenn er eine Arbeit aufgenommen bzw. einen Arbeitsvertrag unterschrieben hat.

8. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet und kann sowohl vom Mandanten als auch vom Arbeitsvermittler ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

9. Der Mandant stimmt einer, den Datenschutzrichtlinien entsprechenden Internetvermittlung zu.

10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird Erkelenz vereinbart.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt für den Fall dass der vorliegende Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken aufweist.

Hückelhoven, den _____

(PAV – FAENGER GbR)

(Mandant/in)